

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler,
Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5321 –**

Gültigkeit zukünftiger Landtags- und Bundestagswahlen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wurde die so genannte Inlandsklausel geändert. Danach verlieren im Inland lebende Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie nach dem 1. Januar 2000 eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, ohne eine Beibehaltungsgenehmigung zu besitzen. Aus der Antwort der Bundesregierung vom 4. März 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5006) auf die Kleine Anfrage „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wiedereinbürgerung durch ausländische Staaten“ vom 15. Februar 2005 (Bundestagsdrucksache 15/4880) geht hervor, dass rund 50 000 Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, seit dem 1. Januar 2000 wieder in den türkischen Staatsverbund eingebürgert worden sind (so genannte Doppelstaatler). Die betreffenden Personen haben damit die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren. Sie sind jedoch rechtlich nicht verpflichtet, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den deutschen Behörden anzuzeigen.

Hierdurch besteht die Gefahr, dass bei zukünftigen Landtags- und Bundestagswahlen auch solche Personen wählen werden, die eine deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen. Davon betroffen ist unter anderem die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005. Dort wird mit bis zu 10 000 Personen türkischer Abstammung gerechnet, die in den vergangenen Jahren eingebürgert worden sind und inzwischen ohne Unterrichtung der deutschen Behörden die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen haben. Die Sprecherin des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, Frau Ingrid Pelzer, wird mit den Worten zitiert: „Wir müssen mit dem Super GAU rechnen“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 30. März 2005).

1. Wie schätzt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Gefahr ein, dass zukünftige Landtags- und Bundestagswahlen durch begründete Wahlprüfungen erfolgreich angefochten werden können?

Die Bundesregierung sieht von spekulativen Einschätzungen über Erfolgsaussichten von eventuellen Wahlprüfungen ab.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Maßnahmen die nordrhein-westfälische Landesregierung getroffen hat, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahl zu ermöglichen, und wenn ja, wie beurteilt sie deren Geeignetheit?

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat Bundesminister Otto Schily über die eingeleitete Befragung der wahlfähigen, nach dem 1. Januar 2005 eingebürgerten, türkischstämmigen Personen über den Fortbestand ihrer deutschen Staatsangehörigkeit informiert. Solange die Türkei deutsche Behörden nicht über Einbürgerungen deutscher Staatsangehöriger informiert, ist die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung eingeleitete Befragung eine geeignete Maßnahme.

3. Unterstützt die Bundesregierung die nordrhein-westfälische Landesregierung, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahl zu ermöglichen, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Organisation der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Unabhängig davon hat Bundesminister Otto Schily bei einem Gespräch mit dem türkischen Innenminister am 11. April 2005 den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung über den Austausch von Mitteilungen über Einbürgerungen vorgeschlagen und die Übermittlung der Daten der seit 2000 Rückeingebürgerten gefordert (vgl. Antwort zu Frage 5).

4. Warum besteht für Deutsche, die eine ausländische Staatsangehörigkeit angenommen haben, keine Mitteilungspflicht über die Einbürgerung in einem ausländischen Staat?

Eine Pflicht, den Behörden den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit von sich aus mitzuteilen, besteht nicht; deren Einhaltung wäre auch schwerlich zu überwachen. Entscheidend ist, dass ohne Mitwirken des Einbürgerungsstaates für deutsche Behörden die Feststellung, ob und zu welchem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erloschen ist, kaum zu treffen ist. Die seit 1914 bestehende deutsche Verlustautomatik des § 25 StAG lässt rechtlich die deutsche Staatsangehörigkeit bereits in dem Zeitpunkt erlöschen, in dem auf Antrag des Betroffenen die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wird. Damit ist sie abhängig von Verwaltungsentscheidungen anderer Staaten, weil sich ausschließlich nach deren Recht und Staatspraxis bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen ihre Staatsangehörigkeit rechtswirksam erworben wird. Um feststellen zu können, ob und wann dadurch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist, benötigen deutsche Behörden genaue Angaben und Kenntnisse der ausländischen Einbürgerungspraxis, was ohne Kooperation der anderen Staaten von jeher schwierig war. Da nur mit 20 der 191 in der UN vertretenen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen bestehen und das weltweite Interesse daran gering ist, wird nur im Nachhinein bei bestimmten behördlichen Anlässen (u. a. Passbeantragung, Eheschließung oder Einbürgerung eines Familienangehörigen)

gen) bekannt, dass nach § 25 StAG bereits kraft Gesetzes ein solcher Verlust eingetreten ist.

5. Warum besteht bisher keine Vereinbarung mit der Türkei, dass die Annahme der türkischen und damit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit deutschen Behörden anzuzeigen ist, und wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten, kurzfristig mit der Türkei eine solche Vereinbarung treffen zu können?

Deutschland ist dem CIEC-Übereinkommen Nr. 8 vom 10. September 1964, das den Vertragsstaat Türkei verpflichtet, mit den übrigen Vertragsstaaten Einbürgerungsmittelungen auszutauschen, nicht beigetreten. Um dem besonderen deutschen Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen, das aus der speziellen deutschen Verlustautomatik des § 25 StAG erwächst, hat Bundesminister Otto Schily bei seinem Gespräch am 11. April 2005 mit dem türkischen Innenminister den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung vorgeschlagen und die Übermittlung der Daten der seit 2000 Rückeingebürgerten gefordert. Die türkische Seite sieht weiteren Gesprächsbedarf, beruft sich auf Datenschutzregelungen, zeigt sich aber zum Abschluss eines bilateralen Abkommens zum gegenseitigen Austausch von Einbürgerungsmittelungen offen.

6. Welche weiteren Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um eine ordnungsgemäße Durchführung zukünftiger Wahlen in den Bundesländern und im Bund zu gewährleisten?

Die ordnungsgemäße Durchführung von Landtagswahlen liegt in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

Um zu verhindern, dass türkische Staatsangehörige, die zu Unrecht in den Melderegistern als deutsche Staatsangehörige geführt werden, in Wählerverzeichnisse für Bundestags- oder Europawahlen übernommen werden und damit an diesen Wahlen teilnehmen können, bedürfen die Melderegister einer Aktualisierung. Hierfür müssen die verschiedenen Länderbehörden (u. a. Pass-, Melde-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörden) einschlägigen Anhaltspunkten gezielt nachgehen.

7. Plant die Bundesregierung im Hinblick auf die Bundestagswahl 2006 eine ähnliche Befragungsaktion mittels eines Briefes an mögliche Doppelstaatler, wie jetzt in Nordrhein-Westfalen, wenn ja, wann, und wenn nein, wie sonst will die Bundesregierung eine ordnungsgemäße Durchführung der Bundestagswahl sicherstellen?

Die Bundesregierung wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um rechtzeitig zur Bundestagswahl 2006 Informationen über die seit 2000 in der Türkei rückeingebürgerten Personen zu erhalten.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, den vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Betroffenen ein Angebot zur Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu machen, und wird sie hierzu, falls erforderlich, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen?

Das geltende deutsche Recht verschafft bereits über den mit dem Zuwanderungsgesetz geschaffenen § 38 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche) einen gesicherten Aufenthalt, der auch den Weg in eine

zeitnahe erneute deutsche Einbürgerung ebnet. Insoweit besteht kein Anlass für eine weitere bundesgesetzliche Regelung. Im Übrigen werden das Aufenthaltsgesetz und das Staatsangehörigkeitsgesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt; deren örtliche Behörden informieren die Betroffenen auch über die Möglichkeiten der Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit.